

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 1. Februar 2022
für den Geltungsbereich der DiVO**

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am 1. Januar 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Die Arbeitsrechtsregelung über die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung (ARR BetrAV - RS 792) wird wie folgt geändert:

§ 1

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a Vollzug von § 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz.

Im Zuständigkeitsbereich der Fachgruppe Verfasste Kirche der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern (§ 10b Abs. 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz) wird ein gleichbleibender Arbeitgeberzuschuss in der in § 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz¹ genannten Höhe der betrieblichen Altersversorgung zugeführt, bis zu dem Monat, in dem der Grenzbetrag in Höhe von 4 % der RV-Beitragsbemessungsgrenze (3.384,00 € für das Jahr 2022) unter Einbeziehung des Arbeitgeberanteils zur Pflichtversicherung *EZVKGrund* erreicht wird. Dann fällt er vollumfänglich weg.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz muss der Arbeitgeber bei Neuverträgen 15 % des umgewandelten Entgelts ab 1. Januar 2019 zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Diese Norm findet auch im Bereich der ELKB Anwendung.

¹ **Amtliche Anmerkung:** Rechtsstand 01.01.2019.

Bei Entgeltumwandlungen, die ab dem 01.01.2019 neu vereinbart wurden (Neuverträge), wird der Zuschuss bereits ab der ersten Umwandlung erbracht. Bei vor dem 01.01.2019 geschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen, also den Altverträgen, greift die Zuschusspflicht erst für Umwandlungen ab dem 01.01.2022 (§ 26a Betriebsrentengesetz).

Der Zuschuss muss in den Versicherungsbetrag zugunsten des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin eingebracht werden. Er ist Teil des Gesamtversicherungsbeitrages und wird auf den steuerlichen sowie den sozialversicherungsfreien Freibetrag angerechnet.

Durch diese Regelung werden im Bereich der DiVO pauschal 15 % des umgewandelten Betrages zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes erstattet, bis zu dem Monat, in dem der Grenzbetrag in Höhe von 4 % der RV-Beitragsbemessungsgrenze, derzeit 3.384,00 €, für das Jahr 2022 erreicht wird. Somit fallen bei Grenzfällen im Bereich der Kirche keine Spitzberechnungen an.